

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VEREINBARUNG

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Er enthält eine erschöpfende Wiedergabe der hinsichtlich des PROGRAMMS (Software einschl. Dokumentation und Benutzerhandbücher) zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vereinbarungen. Er ersetzt alle früheren in Bezug auf den Vertragsgegenstand etwa getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen. Die Überfassung von Nutzungsrechten (Programm/Wartung) an Software erfolgt ausschließlich nach den ABG's und Lizenzbedingungen von care quality services. Die AGB's bzw. Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lizenzpartners gelten nur dann als akzeptiert, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich vereinbart und bestätigt werden. Grundsätzlich gelten die Preise der aktuellen Preisliste. Bei Sondervereinbarungen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

2. VERTRAULICHKEIT

Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, den vertraulichen Charakter des PROGRAMMS zu wahren, das ihm im Rahmen dieses Vertrags ausschließlich zur eigenen Nutzung überlassen wird. Er wird alles Computermaterial, welches das PROGRAMM oder Teile davon enthält, sicher aufbewahren und keiner Person den Zugang dazu gestatten, außer Mitarbeitern des LIZENZNEHMERS oder Personen, die beim LIZENZNEHMER mit seiner ausdrücklichen Einwilligung zum Zwecke der Benutzung der PROGRAMME durch den LIZENZNEHMER arbeiten. Der LIZENZNEHMER wird ohne schriftliche Einwilligung von cqs weder selbst noch durch Dritte aus irgendeinem Grund das PROGRAMM umschreiben, ändern, verbessern oder anpassen.

3. KOPPIEN

Der LIZENZNEHMER wird ohne schriftliche Einwilligung von cqs keine Kopien der zum PROGRAMM gehörenden Dokumentation anfertigen. Zusätzliche Kopien der Dokumentation kann der LIZENZNEHMER gegen eine Vergütung, berechnet zu den jeweiligen Standardsätzen, von cqs anfordern. Der LIZENZNEHMER ist nur dann berechtigt, Kopien des PROGRAMMS in maschinenlesbarer Form zu erstellen, wenn diese dem normalen Gebrauch oder zu archivischen Zwecken dienen.

4. URHEBERRECHT/NUTZUNGSRECHT

Der Auftraggeber erhält das alleinige Nutzungs- und Verwertungsrecht an der zu programmierenden Anwendung. Alle individuell erstellten Materialien- das sind im Sinne des Vertrages Arbeitsergebnisse wie z.B. Planungsunterlagen, Spezifikationen, Programme einschließlich zugehöriger Dokumentationen, Zeichnungen, die dem Auftraggeber in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden - können eingesetzt, vervielfältigt, bearbeitet sowie mit anderem Material verbunden werden.

Über Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen und die während der Vertragsdurchführung von einem der Vertragspartner oder gemeinschaftlich entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, können beide Vertragspartner nach freiem Ermessen verfügen.

Dieser Vertrag überträgt dem LIZENZNEHMER keinerlei Rechte am PROGRAMM. Der LIZENZ-NEHMER darf das PROGRAMM oder Teile davon weder veräußern, darüber in sonstiger Weise verfügen, vermieten oder in sonstiger Weise Dritten überlassen, noch wird er als hierzu berechtigt vermietet, es sei denn, hat er ausdrücklich die schriftliche Einwilligung erteilt.

5. PATENT- UND URHEBERRECHTE DRITTER

Werden gegen den LIZENZNEHMER von Dritten mit der Begründung Ansprüche geltend gemacht, daß das PROGRAMM oder dessen Benutzung ihr Patent- oder Urheberrecht verletze, wird cqs diesen Ansprüchen entgegenzutreten. Wird dem LIZENZNEHMER in einem Rechtsstreit dennoch die weitere Benutzung des PROGRAMMS untersagt, wird cqs nach ihrer Wahl dem LIZENZNEHMER entweder das Recht verschaffen, das PROGRAMM weiter zu benutzen, oder das PROGRAMM so verändern, daß eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Falls die vorstehenden Maßnahmen für cqs unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind, ist der LIZENZNEHMER berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Ansprüche, insbes. auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, stehen dem LIZENZNEHMER nicht zu, soweit nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Der LIZENZNEHMER ist gehalten, über etwaige gerichtliche Verfahren umfassend Aufschluß zu geben und Bericht zu erstatten. Er ist nicht berechtigt, die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche anzuerkennen. Er verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung von cqs keine Handlungen oder Erklärungen vorzunehmen, die zu einer Zahlungsverpflichtung für ihn oder cqs führen können.

6. WARTUNG

Der LIZENZNEHMER wird das PROGRAMM ordnungsgemäß durch genügend geschultes Personal und in Übereinstimmung mit dem in den Benutzerhandbüchern beschriebenen Anweisungen einsetzen. Wartung und Support sind grundsätzlich im Wartungsvertrag geregelt. Nach Abschluß des Wartungsvertrages und Begleichung der Wartungsgebühr hat der LIZENZNEHMER Anspruch auf Wartung und Support für den vereinbarten Zeitraum. **Der Wartungsvertrag kann maximal 3 Monate nach Erstellung des Lizenzbriefes rückwirkend abgeschlossen werden.**

Möchte der LIZENZNEHMER die Wartung in Anspruch nehmen, nachdem er auf sie eine gewisse Zeit verzichtet hatte, so wird für jeden vollen Monat der wartungslosen Zeit 1/12 einer Jahreswartungsgebühr entsprechend der dann geltenden Preisliste nachbelastet. Anschließend wird die Wartungsgebühr für ein Jahr im voraus erhoben. Während der Zeit, in welcher der LIZENZNEHMER Wartung von cqs erhält, hat er auf folgende technische Unterstützung Anspruch:

- Er erhält die jeweils zuletzt freigegebene Version des PROGRAMMS. Die Kosten für Erstellung und Versand der Magnetbänder und Dokumentation werden berechnet.
- cqs wird den LIZENZNEHMER unterstützen, um das zufriedenstellende Arbeiten des PROGRAMMS im Rahmen der Spezifikationen des Benutzerhandbuchs sicherzustellen. Sollte das PROGRAMM nicht entsprechend diesen Spezifikationen arbeiten, wird der LIZENZNEHMER cqs eine Beschreibung des Fehlers mit allen notwendigen Dokumentationen, inklusive Speicherausdruck und notfalls eine Dateliste übermitteln. cqs wird sich bemühen, solche Fehler zu korrigieren und dem LIZENZNEHMER eine korrigierte Version des PROGRAMMS zuzustellen. Stellt cqs fest, daß kein PROGRAMMFEHLER vorliegt, wird cqs dem LIZENZNEHMER die geleistete Arbeit zu den üblichen Sätzen sowie die notwendigen Reisespesen, falls cqs-Personal auf Wunsch des Lizenznehmers seine Computerinstallation besucht hat, in Rechnung stellen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

cqs gewährleistet gegenüber dem LIZENZNEHMER für einen Zeitraum von 12 Monaten, daß das PROGRAMM die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Eigenschaften hat. Treten Fehler auf, die der LIZENZNEHMER aus eigener Kenntnis nicht in geeigneter Weise beheben kann, wird cqs sich bemühen, diese Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Zum Schadenersatz ist cqs unbeschränkt nur bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen seiner Organe und leitenden Angestellten verpflichtet. Im übrigen haftet cqs dem Grunde nach auch bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen seiner sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, jedoch nicht für den Verlust von Daten. Ansprüche Dritter sowie für Folgeschäden aller Art, Insbesondere für entgangenen Gewinn sowie in allen übrigen Fällen nicht für Schäden soweit sie 500.000,- € übersteigen. Im Übrigen haftet cqs nicht.

8. RECHNUNGEN

cqs stellt Rechnungen nach Erbringung der Leistung. Dabei kommt es in der Regel vor, dass Leistungen im Hause der cqs erbracht werden. Lizenzen siehe Absatz 9. Sollte ein Auftrag durch Umstrukturierungen oder Übernahmen durch Dritte nicht zur Installation kommen, so ist cqs berechtigt, Leistungen in Rechnung zu stellen, auch wenn das Lösungssystem nicht zum Einsatz kommt.

9. ZAHLUNG

Alle Rechnungen, die cqs im Rahmen des Vertrages ausstellt, sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Fälligkeiten: 50% der Lizenzgebühren bzw. des Entwicklungsauftrags nach Auftragserteilung, 25% nach Installation, 25% nach Abnahme, Dienstleistungen nach Erbringung. Gebuchte Dienstleistungstage werden bei kurzfristiger Stornierung (3 Arbeitstage oder weniger) vor Erbringung im vereinbarten Umfang in Rechnung gestellt. Ein Aufrechnungsrecht kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausgeübt werden. Im kaufmännischen Verkehr gilt dies auch für ein Zurückbehaltungsrecht. Bei Zahlungsverzug ist cqs berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % (vier Prozent) p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn cqs eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der LIZENZNEHMER eine geringere Belastung nachweist. Alle Leistungen (Produkte, Dienstleistungen) bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der cqs.

10. STEUERN UND ABGABEN

Zusätzlich zu den im Rahmen dieses Lizenzvertrages erhobenen Gebühren wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet. Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, die sich auf die Lizenz beziehen, so können die Lizenzgebühren entsprechend angepaßt werden.

11. AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG

Dieser Vertrag wird am Ende der Vertragszeit um einen der Vertragszeit entsprechenden Zeitraum und jeweils am Ende eines solchen Verlängerungszeitraums um einen gleich langen Zeitraum automatisch verlängert, wenn er nicht jeweils 30 (dreißig) Tage vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für den Verlängerungszeitraum gelten jeweils die Preise, die zum Zeitpunkt der Verlängerung in Kraft sind.

12. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Sollte eine der Parteien eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzen und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der anderen Partei beheben, ist diese berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Desgleichen kann cqs diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn gegen den LIZENZNEHMER wegen einer nicht nur unerheblichen Forderung die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht binnen 30 (dreißig) Tagen eingestellt wird oder wenn der LIZENZNEHMER zahlungsunfähig wird oder ein Konkurs oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder beantragt wird oder wenn der LIZENZNEHMER außergerichtliche Vergleichshandlungen aufnimmt oder in Liquidation tritt. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen wird hiervon nicht berührt.

13. NACH BEENDIGUNG DES LIZENZVERTRAGES

Bei Kündigung, Ablauf oder anderweitiger Beendigung des Lizenzvertrages ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, unverzüglich den aus der Lizenz stammenden PROGRAMM-, Dokumentations- und Materialbestand an cqs zurückzuschicken und in sämtlichen Computerbibliotheken und Datenspeichervorrichtungen zu vernichten und zu löschen und die Durchführung dieser Programm- und Materiallöschung spätestens 30 (dreißig) Tage nach Beendigung des Vertrages schriftlich zu bestätigen. Außerdem hat der LIZENZNEHMER cqs innerhalb derselben Frist schriftlich zu versichern, daß das betroffene PROGRAMM nicht mehr benutzt wird.

14. REFERENZ

Der LIZENZNEHMER erteilt cqs die Erlaubnis, in Werbeveröffentlichungen den Namen des LIZENZNEHMERS als Benutzer anzugeben und sein Firmenlogo zu verwenden.

15. ÜBERTRAGUNG

Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. cqs kann unter schriftlicher Benachrichtigung des LIZENZNEHMERS alle ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. cqs kann auch einen oder mehrere Vertreter bestimmen, um Pflichten zu erfüllen oder Rechte aus diesem Vertrag durchzusetzen; diese Vertreter sind berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, zu denen cqs aufgrund dieses Vertrages berechtigt ist.

16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von cqs.

17. ALLGEMEINES

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unglültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch cqs. Die in diesem Programm-/Wartungsschein spezifizierte Nutzung (begrenzt/unbegrenzt) beschränkt sich auf das genannte System mit der dort angegebenen Seriennummer. Für eine Nutzung der Programme auf einer anderen als der angegebenen Anlage, bezahlt der LIZENZNEHMER cqs gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste und Preisgruppeneinteilung des Auftragsbers eine Upgrade-Lizenzgebühr.